



Verordnung, mit der die Prüfungsordnung der Fachhochschule Wr. Neustadt erlassen wird

Fassung: GP3-2 (16.12.20)

Das Kollegium der Fachhochschule Wiener Neustadt für Wirtschaft und Technik Gesellschaft m.b.H. hat in seiner 7. Sitzung am 16. April 2013 im Einvernehmen mit dem Erhalter folgende Prüfungsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Prüfungsordnung (PO) gilt für alle Studien. Sie ist auf alle Prüfungen im Sinne des § 18 Absatz 1 und 2 FHG anzuwenden. Sie ist weiters auf Feststellungsprüfungen im Sinne des § 4 Absatz 4 FHG und auf Prüfungen zum Nachweis besonderer Kenntnisse oder Erfahrungen gemäß § 12 Absatz 2 FHG anzuwenden. Sollten zwischen der deutschen und übersetzten Versionen der Prüfungsordnung unterschiedliche Interpretationen möglich sein, so gilt die deutsche Version.
2. Es gelten die Bestimmungen des Fachhochschul-Studiengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
3. Zur Berechnung allfälliger Fristen sind die §§ 32–33 AVG heranzuziehen.

§ 2 Lehrveranstaltungsbeschreibung

1. Die Lehrveranstaltungsbeschreibung regelt aufbauend auf den jeweiligen Modulbeschreibungen der Studienpläne:
 - (a) den Namen der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Person,
 - (b) den Umfang in ECTS-Anrechnungspunkten,
 - (c) die Zielsetzung der Lehrveranstaltung,
 - (d) allfällige Änderungen der allgemeinen Erfordernisse zur Anwesenheit,
 - (e) die Beurteilungsmodalitäten,
 - (f) die verwendete Literatur.
2. Die Lehrveranstaltungsbeschreibung ist vor Beginn der Lehrveranstaltung geeignet zu veröffentlichen.
3. Die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person legt die Lehrveranstaltungsbeschreibung fest. Insoweit Entscheidungen im Sinne des § 10 Absatz 5 FHStG vorweggenommen werden, ist das Einvernehmen mit der Studiengangsleitung herzustellen.
4. Die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person hat an der Abhaltung der Lehrveranstaltung maßgeblich beteiligt zu sein.
5. Die Beurteilungsmodalitäten haben die Prüfungsmodalitäten und den Kompetenzerwerb der jeweiligen Modulbeschreibungen der Curricula zu berücksichtigen. Der Zeitrahmen der Prüfung ist festzulegen.



6. Alle die Lehrveranstaltung abhaltenden Personen sind an die Lehrveranstaltungsbeschreibung gebunden.

§ 3 Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse

1. Der Antrag auf Anerkennung nach § 12 FHG ist ausschließlich binnen eines Monats ab Beginn des Studiums an die Studiengangsleitung zu richten. Ausgenommen davon ist die Anerkennung von Kenntnissen, die nach dem Beginn des Studiums erworben wurden. Soweit derartige Kenntnisse nicht im Rahmen eines Auslandssemesters erworben wurden, ist der Antrag vor Beginn des Semesters, in dem die anzuerkennende Lehrveranstaltung stattfindet, einzubringen.
2. Entscheidungen über die Anerkennung werden auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird.
3. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt in erster Linie dem Antragsteller oder der Antragstellerin, welche(r) diese Informationen nach Treu und Glauben zur Verfügung stellt.
4. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der Studiengangsleitung.

§ 4 Anwesenheitspflicht

1. Die Studierenden haben die Prüfungstermine wahrzunehmen, Abgabefristen sind einzuhalten. Erfordert die Vornahme einer Leistungsbeurteilung die Anwesenheit der Studierenden und ist dies nicht aus der Bildung der Summe der Leistungsbeurteilungen erkennbar, ist die Anwesenheit ausdrücklich vom Prüfer oder von der Prüferin in der Lehrveranstaltungsbeschreibung zu regeln.
2. Eine allfällige über die Erfordernisse des Absatz 1 hinausgehende Anwesenheitsvorgabe ist im Rahmen der Bestimmungen des § 3 Absatz 2 Ziffer 1 FHG von der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Person in der Lehrveranstaltungsbeschreibung zu regeln und mit Folgen zu bewahren. Diese müssen im Hinblick auf das didaktische Konzept der betreffenden Lehrveranstaltung angemessen sein; dabei ist auf die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 Ziffer 4 FHG Bedacht zu nehmen.
3. Die Folgen einer Nichteinhaltung der Anwesenheitsvorgabe gelten unabhängig vom Grund der Verhinderung.
4. Wird eine Lehrveranstaltung auf Grund der Nichteinhaltung der Anwesenheitsvorgabe nicht beurteilt und kann dadurch das Studium nicht in der festgelegten Studienzeit abgeschlossen werden, kann der oder die Studierende im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung die erforderliche Kompetenz an einer anderen Bildungseinrichtung erwerben. Die Gleichwertigkeit der Ersatzlehrveranstaltung ist im Vorhinein von der Studiengangsleitung festzustellen. Auf das Verfahren sind die Bestimmungen des § 12 FHG anzuwenden. Allfällige damit in Verbindung stehende Kosten und Risiken trägt der oder die Studierende.

§ 5 Prüfungstermine

1. Die Prüfungstermine sind nach Tunlichkeit zu Beginn der Lehrveranstaltung gemeinsam mit den Lehrveranstaltungsterminen bekannt zu geben.
2. Der Prüfungstermin einer die Lehrveranstaltung abschließenden Prüfung hat spätestens 4 Wochen nach dem Ende des Semesters, in dem diese Lehrveranstaltung stattgefunden hat zu erfolgen. Pro Wiederholungstermin verlängert sich diese Frist um maximal 8 Wochen.
3. Liegt der Haupttermin mehr als 8 Wochen vor dem jeweiligen Semesterende, hat der nächste Wiederholungstermin spätestens 4 Wochen nach dem Ende dieses Semesters stattzufinden.



4. Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse hat unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung zu erfolgen.
5. Zwischen der Bekanntgabe der Beurteilungen und dem darauffolgenden Prüfungstermin müssen mindestens zwei Wochen liegen. Diese Mindestfrist kann auf Antrag der Jahrgangssprecherin oder des Jahrgangssprechers an die Studiengangsleitung unterschritten werden.
6. Das Abhalten von Prüfungen in der vorlesungsfreien Zeit ist zulässig.
7. Der Erstantritt zu einer Prüfung hat spätestens im der Lehrveranstaltung folgenden Semester stattzufinden, widrigenfalls ist das Studium zu beenden. Der Fristenlauf ruht während der Unterbrechung des Studiums.
8. Lehrveranstaltungen ausgenommen Berufspraktika sind längstens vor Beginn des zweiten darauffolgenden Semesters positiv zu absolvieren, widrigenfalls ist das Studium zu beenden. Der Fristenlauf ruht während der Unterbrechung des Studiums. Bei Feststellungsprüfungen im Sinne des § 4 Absatz 4 FHG bleibt die satzungsmäßig festgelegte Befristung (GP1-26) unberührt.
9. Hat eine zur letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung geladene Person diesen Termin nicht wahrgenommen, kann sie nach Wegfall des Verhinderungsgrundes jederzeit zum Ablegen der Prüfung aufgefordert werden.
10. Die Bestimmungen dieser Verordnung, die sich auf Prüfungstermine beziehen, gelten für die Fristen zur Erbringung von Leistungsnachweisen bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sinngemäß.

§ 6 Allgemeine Regeln zur Durchführung von Prüfungen

1. Über jede Prüfung ist ein Protokoll zu führen. Dieses hat wenigstens zu beinhalten:
 - (a) die Namen und Matrikelnummern der Kandidatinnen und Kandidaten,
 - (b) die Namen der die Prüfung beaufsichtigenden Personen,
 - (c) Beginn- und Endzeitpunkt,
 - (d) besondere Vorkommnisse.
2. Die Prüfungsaufsicht hat sich in geeigneter Weise von der Identität der Studierenden zu überzeugen. Die Studierenden müssen sich mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder Studierendenausweis ausweisen können. Kann die Identität des oder der Studierenden nicht eindeutig festgestellt werden, ist dies im Protokoll zu vermerken. In weiterer Folge hat die Studiengangsleitung von Amts wegen über die Aufhebung der betroffenen Prüfung zu befinden.
3. Generell sind keine Hilfsmittel bei einer Prüfung zulässig. Ausnahmen über diese Bestimmung sind den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. Bei Verwendung unerlaubter Mittel ist die Prüfung abzubrechen und nicht zu beurteilen. Der Antritt wird auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet.
4. Gruppenarbeiten sind ausdrücklich als solche zu kennzeichnen.
5. Bild- und Tonaufnahmen seitens der Studierenden sind während der Prüfung unzulässig.
6. Ein Antrag auf abweichende Prüfungsmethode nach § 13 Absatz 2 FHG muss mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bei der Studiengangsleitung eingebracht werden.
7. Kann durch die Art der Prüfung eine Beeinflussung des Prüfungsergebnisses durch Verlassen des Prüfungsraumes ausgeschlossen werden, ist darauf in der Lehrveranstaltungsbeschreibung ausdrücklich hinzuweisen, ansonsten gilt die Prüfung jedenfalls als beendet, wenn der oder die Studierende den Prüfungsraum verlässt.
8. Der Studiengangsleitung obliegt die Zuteilung der Prüfungsaufsicht. Die Prüfungsaufsicht muss mit der Durchführung von Prüfungen vertraut sein und erlaubte Hilfsmittel gem Absatz 3 erkennen können.



9. Werden für eine Prüfung mehrere Gutachter und Gutachterinnen zugeteilt, müssen diese die Prüfungsangabe approbieren. Die Gutachterinnen und Gutachter sind an die Prüfungsangabe gebunden. Darüber hinausgehende Bestimmungen für Prüferinnen und Prüfer sind auf Gutachterinnen und Gutachter sinngemäß anzuwenden.

§ 7 Ungültigerklärung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten

Die Beurteilung einer Prüfung sowie einer wissenschaftlichen Arbeit ist für ungültig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde. Bei Nachweis der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel wird das Erschleichen der Beurteilung vermutet. Die Prüfung, deren Beurteilung für ungültig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

§ 8 Wiederholung von Prüfungen

1. Im Falle einer nicht bestandenen Prüfung ist diese stets als Gesamtes zu wiederholen, auch wenn die Prüfung aus mehreren Teilen besteht. Diese Bestimmung gilt für Modulprüfungen sinngemäß.
2. Eine positiv absolvierte Prüfung kann nicht wiederholt werden.
3. Für Studierende, die wegen der negativen Beurteilung nach der letzten zulässigen Vorlage zur Begutachtung einer Bachelor- oder Masterarbeit vom Studiengang ausgeschlossen wurden, ist eine neuerliche Aufnahme in den selben Studiengang nicht möglich.
4. Nicht bestandene Feststellungsprüfungen im Sinne des § 4 Absatz 4 FHG können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen zum Nachweis besonderer Kenntnisse oder Erfahrungen gemäß § 12 Absatz 2 FHG können nicht wiederholt werden.

§ 9 Kommissionelle Prüfungen

1. Die Bestimmungen des § 15 Absatz 3 FHG gelten für schriftliche Arbeiten, die von einem Prüfungssenat beurteilt werden sinngemäß.
2. Der Vorsitz sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung und gewährleistet insbesondere die Rechte der zur Prüfung angetretenen Person sowie der Senatsmitglieder.
3. Die Beurteilung wird durch Ermittlung des Medians der Einzelbeurteilungen der Senatsmitglieder gefunden.

§ 10 Prüfungseinsicht

1. Die Studienadministration verwahrt die Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle.
2. Die Studierenden können binnen sechs Monaten nach Bekanntgabe der Beurteilung bei der Studienadministration während der regulären Öffnungszeiten Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle nehmen.
3. Stehen die Beurteilungsunterlagen zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Beurteilungen aus organisatorischen Gründen noch nicht zur Verfügung, ist darauf im Zuge der Bekanntmachung hinzuweisen. Die Frist zur Einsichtnahme verlängert sich um den Zeitraum, binnen dem die Unterlagen nicht zur Verfügung stehen.
4. Die die Prüfungseinsicht leitende Person kann den Zutritt auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen beschränken.
5. Für die Begleitung der Einsichtnahme durch eine im Prüfungsgegenstand sachkundigen Person („Facheinsicht“) ist auf Antrag der der Jahrgangssprecherin oder des Jahrgangssprechers wenigstens ein Termin für den gesamten Jahrgang anzuberaumen.



6. Eine allfällige Änderung der Beurteilung ist schriftlich zu begründen und ausschließlich durch den oder die für die Beurteilung verantwortlichen Gutachter bzw Gutachterin möglich.
7. Die Verbreitung der Beurteilungsunterlagen bedarf der Zustimmung des Rechteinhabers oder der Rechteinhaberin an den Beurteilungsunterlagen.

§ 11 Unterbrechung des Studiums

1. Die Studierenden können bei der Studiengangsleitung schriftlich eine Unterbrechung des Studiums beantragen. Im Antrag sind die Gründe für die Unterbrechung, die beabsichtigte Fortsetzung des Studiums und die Aussichten auf den positiven Abschluss des Studiums von der oder dem Studierenden nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.
2. Der Zeitrahmen der Unterbrechung ist in Monaten anzugeben, hat wenigstens das Ende des laufenden Semesters zu beinhalten und darf maximal 12 Monate betragen. Diese Frist kann einmalig um 12 Monate verlängert werden.
3. Der Antrag hat die Feststellung zu beinhalten, dass der oder die Studierende sich einer allfälligen Änderung des Studienplanes bzw. einer Auffassung des Studiums unterwirft und er oder sie keinen Rechtsanspruch auf die Fortsetzung seiner Ausbildung in der ursprünglich vereinbarten Form ableiten kann.
4. Die Studiengangsleitung hat die Entscheidung begründet und schriftlich darzulegen. In der Entscheidung über den Antrag hat die Studiengangsleitung persönliche, gesundheitliche und berufliche Gründe zu berücksichtigen. Die Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes, Krankheit oder Schwangerschaft stellen jedenfalls ausreichende Gründe dar.
5. Während der Unterbrechung können keine Prüfungen abgelegt werden. Während der Dauer der Unterbrechung dürfen keine Bachelor- bzw. Masterarbeiten zur Beurteilung vorgelegt werden. Während der Dauer der Unterbrechung besuchte Praktika sind dem Studienerfolg nicht zurechenbar.
6. Wurde während der Unterbrechung des Studiums eine Änderung des Studienplanes vorgenommen, hat die Studiengangsleitung von Amts wegen nach § 12 FHG vorzugehen.

§ 12 Wiederholung eines Studienjahres

1. Die Bestimmungen des § 18 Absatz 4 FHG gelten für die Vorlage von Bachelorarbeiten sinngemäß.
2. Die Bekanntgabe der Wiederholung eines Studienjahres ist binnen eines Monats ab Mitteilung der negativen Beurteilung an die Studiengangsleitung zu richten.
3. Die Bekanntgabe hat die Erklärung zu beinhalten, dass der oder die Studierende sich einer allfälligen Änderung des Studienplanes bzw. einer Auffassung des Studiums unterwirft und er oder sie keinen Rechtsanspruch auf die Fortsetzung der Ausbildung in der ursprünglich vereinbarten Form ableiten kann.
4. Die Wiederholung eines Studienjahres nimmt stets zwei aufeinanderfolgende Semester in Anspruch.
5. Wird das Studium in der ursprünglichen begonnenen Form auf Grund einer Änderung des Studienplans nicht mehr angeboten, hat die Studiengangsleitung von Amts wegen nach § 12 FHG vorzugehen.

§ 13 Berufspraktikum

1. Die Prüfung der Zulassung der Studierenden zum Berufspraktikum und der Eignung der Praktikumsstelle sowie die Genehmigung des Ausbildungsvertrages erfolgt durch die Studiengangsleitung vor Antritt des Berufspraktikums.



2. Für die Zulassung zum Berufspraktikum müssen alle Lehrveranstaltungen ausgenommen Berufspraktika des zweiten vor dem jeweiligen Praktikum liegenden Semesters positiv abgeschlossen sein. Darüber hinausgehende Bestimmungen ergeben sich aus den Curricula.

§ 14 Bachelorarbeit

1. Bachelorarbeiten sind von der oder dem Studierenden selbst zu verfassen. Die vorgelegten Arbeiten dürfen nicht zuvor an irgendeiner anderen Bildungseinrichtung zum Zwecke der Erlangung eines akademischen Grades vorgelegt worden sein. Diese Umstände sind Eides statt zu erklären.
2. Bei der Bearbeitung der Themen von Bachelorarbeiten und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.
3. Mit der Einreichung der Bachelorarbeit erklärt sich der oder die Studierende mit der Verwendung seiner oder ihrer Arbeit im Rahmen der Lehre und Forschung an der Fachhochschule Wiener Neustadt einverstanden.
4. Die Bachelorarbeiten sind maschinenlesbar in einer Form abzugeben, die eine voll automatisierte Weiterverarbeitung und Archivierung nicht behindern. Die diesbezüglichen technischen Parameter sind von der Studienadministration bekannt zu geben.
5. Auf Antrag der Praktikumsstelle an die Studiengangsleitung kann eine Bachelorarbeit mit einem Sperrvermerk versehen werden. Der Umgang mit den in der derartig gekennzeichneten Arbeit enthaltenen Informationen ist auf das für die Beurteilung unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
6. Die Abgabetermine von Bachelorarbeiten sind so festzulegen, dass den Begutachtenden jedenfalls vier Wochen für die Begutachtung verbleiben.
7. Für die Wiedervorlage einer negativ beurteilten Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen der § 5 Absätze 7–8 dieser Prüfungsordnung sinngemäß. Die Änderung des Themas der Bachelorarbeit im Zuge der Wiederholung ist möglich.

§ 15 Bachelorprüfung

1. Die Zulassung zur Bachelorprüfung setzt die Erbringung der Leistungsnachweise sämtlicher im Curriculum vorgesehener Lehrveranstaltungen voraus.
2. Die Bachelorprüfung setzt sich aus den Prüfungsteilen
 - (a) einem Prüfungsgespräch über die durchgeführten Bachelorarbeiten sowie
 - (b) einem Prüfungsgespräch über die Querverbindungen der Bachelorarbeiten zu relevanten Fächern des Studienplanszusammen.
3. Spezielle Vorschriften zum Prüfungsteil der Querverbindungen zu relevanten Fächern des Studienplans ergeben sich aus den Bestimmungen der Curricula, darüber hinaus gehende Bestimmungen ergeben sich ausschließlich aus den Bestimmungen des § 16 FHG.
4. Der Prüfungssenat besteht aus drei facheinschlägigen Personen. Die Prüfung wird von der Studiengangsleitung oder von einem von ihr beauftragten Mitglied der Prüfungskommission geleitet. Die Leitung muss nicht dem Prüfungssenat angehören. Die Leitung sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung und gewährleistet insbesondere die Rechte der zur Prüfung angetretenen Person sowie der Senatsmitglieder.
5. Die Mitglieder des Prüfungssenates beurteilen jeweils die beiden Prüfungsteile nach dem österreichischen Schulnotensystem.



6. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn ein Prüfungsteil negativ beurteilt wurde, „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“, wenn alle Teile mit „Sehr gut“ beurteilt wurden, „mit gutem Erfolg bestanden“, wenn keiner der Prüfungsteile schlechter als „Gut“ beurteilt wurde, ansonsten „bestanden“.

§ 16 Masterarbeiten

1. Das Thema der Masterarbeit ist von der Studiengangsleitung zu genehmigen. Ein einmaliger Wechsel des Themas ist auf Antrag der oder des Studierenden möglich.
2. Die Masterarbeit ist von der oder dem Studierenden selbst zu verfassen. Die vorgelegte Arbeit darf nicht zuvor an irgendeiner anderen Bildungseinrichtung zum Zwecke der Erlangung eines akademischen Grades vorgelegt worden sein. Diese Umstände sind Eides statt zu erklären.
3. Bei der Bearbeitung des Themas der Masterarbeit und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.
4. Mit der Einreichung der Masterarbeit erklärt sich der oder die Studierende mit der Verwendung seiner oder ihrer Arbeit im Rahmen der Lehre und Forschung an der Fachhochschule Wiener Neustadt einverstanden.
5. Zur Betreuung von Masterarbeiten ist wenigstens eine fachlich geeignete Person, die darüber hinaus Erfahrung und Kenntnisse in der Abfassung akademischer Arbeiten besitzt, durch die Studiengangsleitung zuzuweisen. Ein Wechsel der Betreuung während der Abfassung der Masterarbeit ist zulässig.
6. Die Masterarbeit ist maschinenlesbar in einer Form abzugeben, die eine voll automationsgestützte Weiterverarbeitung und Archivierung nicht behindern. Die diesbezüglichen technischen Parameter sind von der Studienadministration bekannt zu geben. Die Masterarbeit ist zusätzlich in gebundener Form mindestens in zweifacher Ausfertigung in der Studienadministration abzugeben.
7. Der Abgabetermin der Masterarbeit ist so festzulegen, dass den Begutachtenden jedenfalls vier Wochen für die Begutachtung verbleiben. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass bei allfälliger Verweigerung der Approbation eine angemessene Frist zur Wiedervorlage unter Beachtung der Befristung gemäß Absatz 8 gesetzt werden kann.
8. Eine nicht approbierte Masterarbeit kann nach Korrektur der gerügten Mängel einmal wieder vorgelegt werden. Hierfür ist eine angemessene Frist festzusetzen. Die letztmalige Vorlage hat jedenfalls spätestens vierzehn Monate nach dem regulären Ende des Studiums zu erfolgen. Dies gilt auch, falls bei der Erstvorlage der Abgabetermin nicht eingehalten wurde und in Folge dessen keine angemessene Frist für die Beseitigung der gerügten Mängel eingeräumt werden kann.
9. Die Beurteilung der Masterarbeit hat nach dem österreichischen Notensystem 1 bis 5 zu erfolgen. Die wieder vorgelegte Masterarbeit wird kommissionell begutachtet. Der Senat besteht aus zwei oder drei Personen, von denen eine den Vorsitz zu übernehmen hat. Wird die Masterarbeit von einem Senatsmitglied positiv und vom anderen Senatsmitglied negativ beurteilt, so ist ein drittes Senatsmitglied beizuziehen, dessen Stellungnahme über die positive oder negative Beurteilung den Ausschlag gibt. Die Festlegung der Note erfolgt unter Ermittlung des Medians der Einzelbeurteilungen der Senatsmitglieder. Besteht der Senat aus zwei Mitgliedern, die unterschiedliche positive Einzelbeurteilungen abgegeben haben, so bestimmt sich die Note nach der Einzelbeurteilung des Vorsitizes.
10. Eine positive Beurteilung (Approbation) oder eine negative Beurteilung (Verweigerung der Approbation) kann nur erfolgen, falls eine Masterarbeit vorgelegt wurde. Die fristgerechte Vorlage ist kein wesentliches Beurteilungskriterium, soweit sie nicht ausdrücklich als solches im Curriculum vorgesehen ist. Wird eine letztmalig vorgelegte Masterarbeit negativ beurteilt,



so ist das Studium zu beenden; § 18 Absatz 5 FHG kommt nicht zur Anwendung. Gleiches gilt bei Versäumung der im Absatz 8 Satz 2 festgelegten Frist. Die Frist ruht während einer Unterbrechung des Studiums. Die fristgerechte Vorlage kann als Voraussetzung für den Antritt zur Masterprüfung festgelegt werden.

11. Die Bestimmung der Fristen, der begutachtenden Personen, der Senatszusammensetzung und des Senatsvorsitzes sowie sonstige studienrechtliche Entscheidungen betreffend die Masterarbeit obliegen der Studiengangsleitung.
12. Gegen die Beurteilung einer Masterarbeit kann eine Beschwerde eingebracht werden, falls die Durchführung der Beurteilung einen Mangel aufweist. Auf derartige Beschwerden ist § 21 FHG sinngemäß anzuwenden.

§ 17 Masterprüfung

1. Die Zulassung zum kommissionellen Teil der Masterprüfung setzt die Erbringung der Leistungsnachweise sämtlicher im Curriculum vorgesehener Lehrveranstaltungen sowie die Approbation der Masterarbeit voraus.
2. Die Masterprüfung setzt sich aus der Masterarbeit und einer kommissionellen Prüfung zusammen, diese setzt sich aus den Prüfungsteilen
 - (a) Präsentation der Masterarbeit,
 - (b) einem Prüfungsgespräch, das auf die Querverbindungen des Themas der Masterarbeit zu den relevanten Fächern des Studienplans eingeht, sowie
 - (c) einem Prüfungsgespräch über sonstige studienplanrelevante Inhaltezusammen. Die Beurteilungen der Masterarbeit und der kommissionellen Prüfung sind im Abschlusszeugnis getrennt auszuweisen.
3. Der Prüfungssenat besteht aus drei facheinschlägigen Personen. Einem Mitglied des Prüfungssenates ist die Rolle des Vorsitzes zuzuweisen.
4. Die Mitglieder des Prüfungssenates beurteilen jeweils die drei Prüfungsteile nach dem österreichischen Schulnotensystem.
5. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn ein Prüfungsteil negativ beurteilt wurde, „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“, wenn alle Teile mit „Sehr gut“ beurteilt wurden, „mit gutem Erfolg bestanden“, wenn keiner der Prüfungsteile schlechter als „Gut“ und wenigstens eine Prüfungsteil mit „Sehr gut“ beurteilt wurde, ansonsten „bestanden“.
6. Im Falle einer negativ beurteilten kommissionellen Masterprüfung ist lediglich diese kommissionelle Prüfung zu wiederholen.
7. Darüber hinaus gehende Bestimmungen ergeben sich ausschließlich aus den Bestimmungen des § 16 FHG.

§ 18 Rechtsschutz

1. Beschwerden gegenüber Entscheidungen der Studiengangsleitung sind binnen vier Wochen schriftlich an das Kollegium zu richten. Individuelle Entscheidungen der Studiengangsleitung müssen ausdrücklich zu erkennen geben, dass sie von einer Studiengangsleitung stammen. Die Adressatin oder der Adressat einer derartigen Entscheidung ist anlässlich der Bekanntgabe der Entscheidung auf das Beschwerderecht und die vierwöchige Beschwerdefrist hinzuweisen.
2. Die Frist der Bestimmungen des § 5 Absatz 8 verlängert sich um ein weiteres Semester, wenn ein Prüfungsantritt nicht erfolgen konnte, weil der Prüfungstermin ohne Verschulden des oder der Studierenden verschoben werden musste.



3. Wird entgegen den Bestimmungen des § 5 Absatz 5 ein Prüfungstermin früher als zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Noten abgehalten, so ist dadurch ein Nichtantreten zu diesem Prüfungstermin ausreichend begründet.